

Satzung der Stadt Norden

über die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 27. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden errichtet und unterhält Kindergärten, die sie als öffentliche Einrichtungen betreibt.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung nimmt sie Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum schulpflichtigen Alter in ihren Kindergärten auf.
- (3) Die Zahl der aufzunehmenden Kinder bestimmt die Stadt Norden.

§ 2

Aufnahmerecht

- (1) Die Erziehungsberechtigten von Kleinkindern in der Stadt Norden sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, ihre Kinder in den städtischen Kindergärten betreuen zu lassen.
- (2) gestrichen

§ 3

Begrenzung des Aufnahmerechts

- (1) Die Stadt kann von der Aufnahme Kinder ausschließen, die einer besonderen Betreuung bedürfen.
- (2) Die allgemeinen gesundheitsbehördlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern und die Heimrichtlinien bleiben unberührt.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (2) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, daß das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (3) Die Aufnahme des Kindes ist von der Stadt schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden von der Stadt Norden öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder in sauberem Zustand in den Kindergarten zu bringen und rechtzeitig wieder abzuholen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten. § 3 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes haben die Erziehungsberechtigten die Leitung des Kindergartens zu benachrichtigen.
- (4) Bei endgültigem Ausscheiden aus dem Kindergarten haben sie das Kind bei der Stadt abzumelden.

§ 7

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Stadt Norden hat die Kinder für die Dauer ihres Aufenthaltes in den Kindergärten gegen Unfälle zu versichern.
- (2) Der Stadt Norden obliegt für die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in den Kindergärten die Haftung für die eingebrachten Sachen der Kinder.

§ 8

Entgelt

Für den Besuch der städtischen Kindergärten wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe wird durch Beschluss des Rates festgesetzt.

§ 9

Ausschlussklausel

Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten, so ist die Stadt nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens auszuschließen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norden über die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten vom 21.05./29.08.1973 außer Kraft.